

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Woggersin

öffentlich
VO-41-BO-21-258

Annahme von Sachspenden nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V für die Freiwillige Feuerwehr Woggersin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 17.05.2021 Verfasser:
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Sachspenden ab 100 €, sofern die Entscheidung nicht dem Hauptausschuss obliegt. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Hauptausschuss ist nicht erfolgt, so dass die Gemeindevertretung über die Annahme der Sachspenden zu entscheiden hat.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme von Sachspenden für die Freiwillige Feuerwehr bestehend aus FFw-Holzaxt, FFw Verbandskasten, Anhaltstab inkl. Batterie, Rettungshammer, Verbands-Kombitasche, 15 bedruckte Caps, 15 unbedruckte Caps im Gesamtwert von 555,42 € .

Die Sachspende erfolgt seitens der in der Anlage benannten Firma.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen im laufenden Haushalt

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Rechnung - bedruckte Caps (nichtöffentlich)
2	Rechnung - diverse FFW-Ausstattung (nichtöffentlich)
3	Rechnung - FFW-Holzaxt (nichtöffentlich)
4	Rechnungs- unbedruckte Caps (nichtöffentlich)